



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

34. Jahrgang, Nr. 12 Dresden, 15. November 2024

Inhalt

| | |
|--|-----|
| 81. Heiliges Jahr 2025 im Bistum Dresden-Meißen | 222 |
| 82. Aufruf zum Afrikatag 2025 | 223 |
| 83. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025 | 224 |
| 84. Durchführungshinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025..... | 225 |
| 85. Profanierung..... | 227 |
| 86. Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Dresden-Meißen (Freistaat Sachsen) | 227 |
| 87. Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Dresden-Meißen (Freistaat Thüringen) | 230 |
| 88. Prüfungsordnung für Priesterkandidaten, Diakone im Hauptamt sowie Gemeindeassistentinnen und -assistenten | 233 |
| 89. Personalien | 241 |

81. Heiliges Jahr 2025 im Bistum Dresden-Meißen

Papst Franziskus hat mit der Bulle „Spes non confundit“ (Die Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen) für 2025 ein Heiliges Jahr verkündet. Im Bistum Dresden-Meißen wird es am 5. Januar in der Kathedrale und der Konkathedrale eröffnet werden. Erste Informationen für die pastorale Ausgestaltung sind bereits per E-Mail an die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergangen. Im Überblick werden folgende Schwerpunkte im Bistum gesetzt:

1. Geistliche Begleitung der **Eröffnung auch in den Pfarreien am 5. Januar 2025.**
2. Das **Hirtenwort wird am 1. Fastensonntag** das Thema des Heiligen Jahres aufgreifen.
3. Gemeinsamer **„Abend der Versöhnung und der Hoffnung“** (Arbeitstitel) **in den Dekanaten** des Bistums in der Quadragesima
4. **Individuelle Wallfahrten von Einzelpersonen und Gruppen** zu Kathedrale, der Konkathedrale und den Wallfahrtsorten Rosenthal und Wechselburg
5. **Pilgerkreuz**, das über das Jahr hindurch durch die Gemeinden zieht.
6. Die **Bistumswallfahrt** vom 11. bis 18. Oktober 2025 und die **Jugendwallfahrt** vom 28. Juli bis zum 4. August 2025
7. Adaption des Leitwortes **„Pilger der Hoffnung“** bei den sowieso stattfindenden Veranstaltungen in Ihren Pfarreien und Gemeinden.

Rückfragen und Rückmeldungen sind an den Bischöflichen Beauftragten für das Heilige Jahr, Dr. Samuel-Kim Schwope (samuel-kim.schwope@bddmei.de) zu richten.

82. Aufruf zum Afrikatag 2025

„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2025)

Am 1. Januar 2025 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missiohilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missiohilft.de/afrikatag

83. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Rund um den Dreikönigstag am 6. Januar ist es wieder so weit: Zum 67. Mal ziehen Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus, bringen den Menschen Gottes Segen für das neue Jahr und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte.“

Diese wurden in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 zum ersten Mal festgehalten. Sie gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können. Dafür setzen sich die Projektpartner des Kindermissionswerkes in Kolumbien und in Kenia ein – und mit ihnen alle, die bei der Sternsingeraktion mitmachen. Dass sie dabei mutig voranschreiten können, sagt ihnen der biblische Leittext aus dem Buch Jesaja: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir!“ (Jes 43,5) Diese Zusage Gottes ist zugleich Auftrag an uns alle: Denn Kinder brauchen Schutz und Geborgenheit und die Zuversicht, dass Menschen an ihrer Seite stehen, die sie unterstützen und fördern.

Wir bitten Sie herzlich, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Engagement beim Sternsingen tatkräftig zu unterstützen, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ihre Stimme für die Rechte von Kindern weltweit Gehör findet.

Fulda, den 26. September 2024

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

84. Durchführungshinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2025 ein. Diese steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder auf der Welt gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung auf die Aktion an:

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2025 stellt die Arbeit der Sternsinger-Partner in Kolumbien und in Kenia vor. Neben Kindergeschichten aus den Projekten, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft viele Hinweise und Tipps zur Vorbereitung und Durchführung der Sternsingeraktion.

Für den Film zur Aktion berichtet Reporter Willi Weitzel aus einer Kinderrechteschule in Deutschland über Sternsingerprojekte in Kenia und Kolumbien.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2025“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Kinderrechte und die Arbeit der Sternsinger-Partner kindgerecht aufbereitet.

Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket per Post. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de/>, per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am Samstag, 28. Dezember 2024, um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn mit Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz statt. Die Eröffnungsfeier wird live auf www.sternsinger.de übertragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-paderborn.de/sternsingen.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlagen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindermissionswerks gerne ein Projekt vor und senden Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel.: 0241 / 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weitere Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung.

Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

85. Profanierung

Mit Dekret vom 4. Oktober 2024 hat Bischof Heinrich Timmerevers die Kapelle „Kostbares Blut“ in Schönheide auf dem Gebiet der Pfarrei Mariä Geburt Aue-Bad Schlema profaniert.

86. Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Dresden-Meißen (Freistaat Sachsen)

i.d.F. der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2025

1. Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) für das Bistum Dresden-Meißen (Anteil Freistaat Sachsen) festgesetzt, höchstens auf 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens. Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung von 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.
2. Vor Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a EStG zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.
3. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach folgender Tabelle:

| Stufe | Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG) in € | | Besonderes Kirchgeld jährlich in € | Besonderes Kirchgeld monatlich in € |
|-------|---|-----------|--|--|
| | 1 | 50.000 | bis 57.499 | 96 |
| 2 | 57.500 | - 69.999 | 156 | 13 |
| 3 | 70.000 | - 82.499 | 276 | 23 |
| 4 | 82.500 | - 94.999 | 396 | 33 |
| 5 | 95.000 | - 107.499 | 540 | 45 |
| 6 | 107.500 | - 119.999 | 696 | 58 |
| 7 | 120.000 | - 144.999 | 840 | 70 |
| 8 | 145.000 | - 169.999 | 1.200 | 100 |
| 9 | 170.000 | - 194.999 | 1.560 | 130 |
| 10 | 195.000 | - 219.999 | 1.860 | 155 |
| 11 | 220.000 | - 269.999 | 2.220 | 185 |
| 12 | 270.000 | - 319.999 | 2.940 | 245 |
| 13 | 320.000 | und mehr | 3.600 | 300 |

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. In den Vergleich ist die Kirchensteuer vom Einkommen nicht einzubeziehen, soweit sie auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG beruht. Die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG ist zusätzlich zum besonderen Kirchgeld zu erheben.

4. Für die Bemessung der Diözesankirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b EStG gilt:
 - a) Wendet der Arbeitgeber das vereinfachte Verfahren an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber in der

Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben ist, wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 18 : 82 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.

- b) Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 v. H. (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen in Buchstabe a auf.
5. Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und 37b EStG sinngemäß.
6. Nummer 3 in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den Veranlagungszeitraum 2025. Nummer 5 in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei Sachprämien und Sachzuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.
7. Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, 30. August 2024

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Staatliche Anerkennung dieser Vorschrift nach § 5 Abs. 1 des SächsKiStG
am 7. Oktober 2024.

87. Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Dresden-Meißen (Freistaat Thüringen)

i.d.F. der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2025

1. Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) für das Bistum Dresden-Meißen (Anteil Freistaat Thüringen) festgesetzt, höchstens auf 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens. Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung von 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.
2. Vor Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a EStG zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.
3. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach folgender Tabelle:

| Stufe | Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG) in € | | Besonderes Kirchgeld jährlich in € | Besonderes Kirchgeld monatlich in € |
|-------|---|-----------|--|--|
| | 1 | 50.000 | bis 57.499 | 96 |
| 2 | 57.500 | - 69.999 | 156 | 13 |
| 3 | 70.000 | - 82.499 | 276 | 23 |
| 4 | 82.500 | - 94.999 | 396 | 33 |
| 5 | 95.000 | - 107.499 | 540 | 45 |
| 6 | 107.500 | - 119.999 | 696 | 58 |
| 7 | 120.000 | - 144.999 | 840 | 70 |
| 8 | 145.000 | - 169.999 | 1.200 | 100 |
| 9 | 170.000 | - 194.999 | 1.560 | 130 |
| 10 | 195.000 | - 219.999 | 1.860 | 155 |
| 11 | 220.000 | - 269.999 | 2.220 | 185 |
| 12 | 270.000 | - 319.999 | 2.940 | 245 |
| 13 | 320.000 | und mehr | 3.600 | 300 |

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. In den Vergleich ist die Kirchensteuer vom Einkommen nicht einzubeziehen, soweit sie auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG beruht. Die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG ist zusätzlich zum besonderen Kirchgeld zu erheben.

4. Für die Bemessung der Diözesankirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b EStG gilt:
 - a) Wendet der Arbeitgeber das vereinfachte Verfahren an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben ist, wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 30 : 70 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.

- b) Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 v. H. (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen. Kann der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen in Buchstabe a auf.
5. Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und 37b EStG sinngemäß.
6. Nummer 3 in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den Veranlagungszeitraum 2025. Nummer 5 in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei Sachprämien und Sachzuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.
7. Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, 30. August 2024

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Staatliche Anerkennung dieser Vorschrift nach § 3 Abs. 3 des ThürKiStG am 21. Oktober 2024.

88. Prüfungsordnung für Priesterkandidaten, Diakone im Hauptamt sowie Gemeindeassistentinnen und -assistenten

Prüfungsordnung für Priesterkandidaten, Diakone im Hauptamt sowie Gemeindeassistentinnen und -assistenten während der zweiten Bildungsphase: Pastoralkurs (Berufseinführung) im Bistum Dresden-Meißen

1. Geltungsbereich

Die zweite Bildungsphase auf dem Weg zum pastoralen Dienst als Priester, Diakon oder Gemeindeferent¹ umfasst einzelne Prüfungsleistungen im Pastoralkurs, die in ihrer Gesamtheit nachfolgend als Zweite Dienstprüfung bezeichnet werden. Der Pastoralkurs setzt sich aus mehreren Ausbildungskursen zusammen: der dreijährige Berufseinführungskurs, die Weihe- und Sendungskurse sowie diözesane Ausbildungselemente.² Die einzelnen Ausbildungskurse werden in überdiözesanen Kooperationen verantwortet. Die Prüfungen finden auf Ebene der einzelnen Diözesen statt. Diese Ordnung regelt die Prüfung sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Berufseinführungsphase für alle drei genannten pastoralen Berufe.

Sie lösen die Ordnung der zweiten Bildungsphase für Gemeindeferentinnen/-referenten (Berufseinführungsphase) vom 3. Juli 1998 (KA 9/1998) bzw. die bisherige Regelung im Regionalseminar Erfurt ab.

2. Ziel der Prüfung

Die zweite Dienstprüfung dient der exemplarischen Feststellung, inwieweit die Prüfungskandidaten die notwendigen pastoralen und religionspädagogischen Kompetenzen erworben haben, um in allen kirchlichen Grundvollzügen den heutigen Anforderungen entsprechend handlungsfähig zu sein.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.

² Diözesane Ausbildungselemente: Supervision, Studenttage, Seminar auf Zeit.

3. Bestandteile der Prüfung

3.1. Zwei Lehrproben im schulischen Religionsunterricht

Die erste Lehrprobe ist in der Regel im schulischen Religionsunterricht im Primar- oder Sekundarbereich am Ende des ersten Jahres der Berufseinführung zu absolvieren. Die zweite Lehrprobe soll im schulischen Religionsunterricht möglichst in einer anderen Schulart, in jedem Fall aber einer anderen Lerngruppe bis zum Ende des ersten Halbjahres des zweiten Jahres der Berufseinführung absolviert werden. Jede Lehrprobe umfasst einen Zeitraum von einer Unterrichtsstunde oder einer Doppelstunde. Die ausführliche schriftliche Erarbeitung der Lehrprobe mit entsprechenden Vorüberlegungen ist eine Woche vor den Prüfungsterminen den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten. Die Erarbeitung sollte mindestens 15 und höchstens 20 Seiten umfassen.

3.2. Prüfung einer einzelnen pastoralen Aktivität

Am Ende des ersten Jahres der Berufseinführung wählt der Prüfungskandidat in Absprache mit dem Leiter des Prüfungsausschusses und dem Mentor aus dem üblichen Aufgabenportfolio im Alltag eine einzelne pastorale Aktivität aus, welche einen Zeitrahmen von ca. 45 bis 60 Minuten umfasst. Die vor der Prüfung einzureichende schriftliche Erarbeitung sollte mindestens 8 und höchstens 10 Seiten umfassen. Die Prüfung soll bis zum Ende des ersten Jahres der Berufseinführung erfolgen.

3.3. Liturgische Prüfung inklusive Ansprache

Im zweiten Jahr bereitet der Prüfungskandidat eine liturgische Feier (z. B. Wort-Gottes-Feier, Tagzeiten-Liturgie, Andacht, Bußgottesdienst, Taufe oder ein selbst entwickeltes Format) inklusive Ansprache im Umfang von 30 bis 60 Minuten vor. Die zwei Wochen vorher einzureichende Ausarbeitung, inklusive ausgearbeiteter Ansprache sollte mindestens 8 und höchstens 10 Seiten umfassen.

3.4. Pastorale Prüfung im Rahmen eines pastoralen Projektes

Am Ende des zweiten Jahres der Berufseinführungsphase erfolgt die Abstimmung mit dem Kandidaten, dem Pastoralteam und dem Mentor über ein pastorales Projekt, das im dritten Jahr geprüft wird. Spätestens zu Beginn des dritten Jahres stellt der Kandidat dem Leiter des Prüfungsausschusses und dem Mentor das Projekt vor und stimmt die zeitliche Planung ab.

Grundlage der praktischen Prüfung ist die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion eines pastoralen Projektes über einen längeren Zeitraum der Berufseinführungsphase. Innerhalb des pastoralen Projektes erfolgt die praktische Prüfung einer Einheit. Die ausführliche schriftliche Erarbeitung

der Prüfungseinheit mit entsprechenden Vorüberlegungen ist zwei Wochen vor der Prüfung dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Das Portfolio soll mindestens 25 und nicht mehr als 40 Seiten umfassen und das Ziel des pastoralen Projektes enthalten. Die pastorale Prüfung wird auf das Pfarrexamen der Priester angerechnet.

3.5. Jurisdiktionsexamen Teil 1

Zukünftige Priester legen innerhalb des Weihekurses vor der Priesterweihe ein mündliches Jurisdiktionsexamen ab, um die Beichtjurisdiktion erhalten zu können.

3.6. Pastoralpsychologische Prüfung

Am Ende der pastoralpsychologischen Kurse, im dritten Jahr der Berufseinführung, findet eine Abschlussprüfung statt.

3.7. Abschlusskolloquium

Das Abschlusskolloquium umfasst einen Zeitrahmen von maximal 45 Minuten. Als Grundlage dienen die schriftliche Dokumentation und Reflexion über das eigene pastorale Handeln. Die Erarbeitung sollte einen Umfang von 10 bis 15 Seiten umfassen und ist eine Woche vor dem Kolloquium beim Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen. Mit dem Abschlusskolloquium schließt die zweite Dienstprüfung ab.

3.8. Prüfungsersatzleistung

Falls Umstände, die der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat, eine Durchführung der aufgeführten Prüfungsleistungen ganz oder teilweise verhindern, kann der jeweilige Verantwortliche für die Berufseinführung vollständige oder anteilige Prüfungsersatzleistungen festlegen.

4. Prüfungskommission und Prüfungsausschuss

4.1. Die Prüfungskommission

Der Ausbildungsverantwortliche für die Ausbildung der Gemeindereferenten, der Regens und der Ausbildungsverantwortliche für die Ausbildung der Diakone (Hauptamt oder mit Zivilberuf) bilden die Prüfungskommission. Zur Durchführung der Prüfung bestellen diese für jede Prüfung jeweils einen Prüfungsausschuss.

4.2. Die Leitung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied der Prüfungskommission aus der jeweiligen Berufsgruppe. Ihm obliegt der Prüfungsvorsitz. Außerdem übernimmt ein Mitglied der Hauptabteilung

Pastoral und Verkündigung oder der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen je nach Fachgebiet die Aufgabe des Zweitprüfers.

4.3. Lehrproben

Der Prüfungsausschuss bei den schulischen Lehrproben besteht aus dem Fachreferenten der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen des Bistums oder einem Vertreter aus der Hauptabteilung und dem jeweiligen Schulmentor oder einer ausgebildeten Lehrkraft für Katholische Religion.

4.4. Pastorale Aktivität

Prüfer bei der Durchführung der pastoralen Aktivität ist neben der Leitung des Prüfungsausschusses ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

4.5. Liturgische Prüfung

Die liturgische Feier wird durch die Leitung des Prüfungsausschusses sowie einem Referenten der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung Fachbereich Liturgie oder einem Mitglied der Liturgiekommission bewertet.

4.6. Pastorales Projekt

Prüfer bei der Prüfung im Rahmen des pastoralen Projektes ist im dritten Jahr neben dem Leiter der Berufseinführung ein Mitglied der Prüfungskommission.

4.7. Jurisdiktionsexamen Teil 1

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Regens und dem Subregens des Regionalseminars.

4.8. Pastoralpsychologische Prüfung

Hier gelten die Regelungen des pastoralpsychologischen Kurses, der vom Institut für Diakonat und pastorale Dienste (IDP) Münster verantwortet wird.

4.9. Abschlusskolloquium

Zwei Mitglieder der Prüfungskommission und die Leitung des Prüfungsausschusses führen mit dem Prüfungskandidaten das Abschlusskolloquium durch.

4.10. Vertretungsregelung

Im Verhinderungsfall von Mitgliedern des Prüfungsausschusses können durch die Prüfungskommission für die Durchführung der Prüfung fachlich geeignete Vertreter genannt werden. Eine Prüfung ist gültig abgenommen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Prüfung anwesend waren und sich auf eine Beurteilung geeinigt haben.

5. Prüfungsvoraussetzungen

Die Ableistung einer Prüfung setzt voraus:

- eine Zustimmung durch den zuständigen Mentor und den Dienstvorgesetzten des Auszubildenden
- die rechtzeitige Absprache der Prüfungstermine seitens des Prüfungskandidaten mit der Leitung des Prüfungsausschusses
- die rechtzeitige Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bei allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses

6. Bewertung der Prüfungsleistungen

6.1. Allgemein

Alle Prüfungsbestandteile werden einzeln bewertet. Die Teilnoten werden gleich gewichtet und ergeben eine Gesamtnote. Sie werden schriftlich festgehalten und dem Prüfungskandidaten nach der jeweiligen Prüfung mitgeteilt.

6.2. Lehrproben und pastorale Prüfung

Die Prüfungsnote bei den beiden Lehrproben und den beiden pastoralen Prüfungen setzt sich aus drei jeweils einzeln zu bewertenden Prüfungsleistungen zusammen:

- schriftliche Ausarbeitung
- praktische Umsetzung
- Reflexion im anschließenden Prüfungsgespräch

6.3. Liturgische Prüfung

Die Prüfungsnote bei der liturgischen Prüfung setzt sich aus vier jeweils einzeln zu bewertenden Prüfungsleistungen zusammen:

- Beschreibung (inklusive Ablaufplan) der liturgischen Feier
- Schriftfassung der Ansprache
- praktische Umsetzung
- Reflexion im anschließenden Prüfungsgespräch

6.4. Abschlusskolloquium

Die Prüfungsnote des Abschlusskolloquiums setzt sich aus zwei jeweils einzeln zu bewertenden Prüfungsleistungen zusammen:

- schriftliche Ausarbeitung
- Reflexionsgespräch zur Ausarbeitung

6.5. Notenschlüssel

a) die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen geschieht durch folgende Noten:

- sehr gut (1,0 und 1,3) - eine Leistung, die den Anforderungen in herausragender Weise entspricht
- gut (1,7-2,3) - eine überdurchschnittliche Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- befriedigend (2,7-3,3) - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- ausreichend (3,7-4,3) - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- mangelhaft (4,7-5,3) - eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt, auch wenn die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- ungenügend (5,7-6,0) - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse nicht vorzeigbar sind.

b) eine Differenzierung der Bewertung ist durch Auf- und Abwertung der Benotung um 0,3 möglich. Die Noten 0,7 und 6,3 sind ausgeschlossen

c) eine einzelne Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteilleistungen zusammen mindestens „ausreichend“ (besser als 4,5) ergeben

7. Weitere Regelungen

7.1. Rücktritt

Ein Rücktritt von einer Prüfungsteilleistung im laufenden Prüfungsverfahren ist nur mit Genehmigung der Prüfungskommission möglich. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind der Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei einem genehmigten Rücktritt werden bereits erzielte Ergebnisse angerechnet. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfungsteilleistung als nicht bestanden.

7.2. Nichtantreten

Kann der Prüfungskandidat aus schwerwiegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen zu einer Prüfungsteilleistung nicht antreten, so ist davon einem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Prüfungskommission prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, ob und wann die Prüfungsteilleistung abzulegen ist oder ob die Prüfungsteilleistung als nicht bestanden gilt. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest unverzüglich einzuholen und der Personalverwaltung des Bischöflichen Ordinariats innerhalb von drei Arbeitstagen zuzuleiten.

7.3. Wiederholung von Prüfungsleistungen

Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese innerhalb der Berufseinführungsphase noch einmal wiederholt werden, wenn die

Bewertung der nicht bestandenen Prüfungsleistung mindestens 5,3 betrug. Die Prüfungskommission legt dabei Zeitpunkt und Umfang der Wiederholung fest. Über eine eventuell notwendige Verlängerung der Berufseinführungsphase entscheidet die Prüfungskommission.

7.4. Einspruch

Gegen Entscheide der Prüfungsausschüsse ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einspruch bei der Prüfungskommission möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission. Die Entscheidung ist dem Prüfungskandidaten schriftlich zu begründen und mitzuteilen.

Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission besteht die Möglichkeit des Einspruchs, der innerhalb von zehn Tagen schriftlich beim Generalvikar einzureichen ist. Die Entscheidung des Generalvikars ist dem Prüfungskandidaten schriftlich zu begründen und mitzuteilen.

8. Nichtbestehen der zweiten Dienstprüfung

Die zweite Dienstprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen bei der Wiederholung nicht bestanden wurde. In diesem Fall entscheidet der Generalvikar über das weitere Vorgehen und das zukünftige Anstellungsverhältnis. Über die endgültig nicht bestandene Prüfung wird der Prüfungskandidat schriftlich informiert.

9. Zeugnisse

9.1. Zeugnis im zweiten Jahr der Berufseinführung

Über den Abschluss der religionspädagogischen Qualifikation wird im zweiten Jahr der Berufseinführung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis weist neben einer Gesamtnote die Noten der Prüfungsbestandteile der „1. Lehrprobe“ und „2. Lehrprobe“ im schulischen Religionsunterricht sowie die Note zur Prüfungsleistung „pastorale Aktivität“ aus. Bei den Priesterkandidaten findet sich in diesem Zeugnis auch die Note des Jurisdiktionsexamens.

9.2. Abschlusszeugnis des pastoralen Kurses

Am Ende der dreijährigen Berufseinführungsphase erhalten die Gemeindeassistenten, die Diakone, wie auch die Priester ein Zeugnis über den gesamten Pastorkurs. Es enthält die Noten aller Prüfungsbestandteile sowie eine Gesamtnote.

9.3. Notenwerte

Bei der Bildung der Gesamtnote ergibt ein rechnerischer Wert

| | |
|------------------|-----------------------|
| bis 1,5 | die Note sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note gut |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note befriedigend |
| über 3,5 bis 4,5 | die Note ausreichend |
| über 4,5 bis 5,5 | die Note mangelhaft |
| über 5,5 bis 6,0 | die Note ungenügend |

9.4. Nichtbestehen der 2. Dienstprüfung

Bei Nichtbestehen der 2. Dienstprüfung wird ein Zeugnis über die bestandenen Teilprüfungen ausgestellt.

10. Schlussbemerkung

Aus dem Bestehen der zweiten Dienstprüfung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Anstellung im Bistum Dresden-Meißen.

11. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt für das Bistum Dresden-Meißen zum 25.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der zweiten Bildungsphase für Gemeindereferentinnen/ -referenten (Berufseinführung) vom 3. Juli 1998 (KA 9/1998) außer Kraft. Die Prüfungen für die Priester während des Pastorseminars lagen bisher in der Verantwortung des Regionalseminars Erfurt. Diese Regelung endet mit der Inkraftsetzung dieser Ordnung.

Dresden, den 25. Oktober 2024

Andreas Kutschke
Generalvikar

89. Personalia

G l o m b i t z a , Andrzej, Pf

Mit Wirkung vom 12. November 2024 zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Leipzig ernannt.

K o c h i n k a , Ralph, Propst

Mit Wirkung vom 12. November 2024 zum Dekan des Dekanates Leipzig ernannt.

S c h w o p e , Dr. Samuel-Kim

Mit Wirkung vom 30. September 2024 zum Bischöflichen Beauftragten für das Heilige Jahr 2025 im Bistum Dresden-Meißen ernannt.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden